

Geschäftsverzeichnismn. 524-526
Urteil Nr. 2/94 vom 13. Januar 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel- Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien, erhoben von der « Union professionnelle des entreprises d'assurances » (U.E.P.A.) und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, J. Delruelle und G. De Baets, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Durch Klageschrift vom 29. Januar 1993, die dem Hof mit einem am selben Tag bei der Post aufgegebenen und am 1. Februar 1993 in der Kanzlei eingegangenen Einschreibebrief zugestellt wurde, beantragt der Berufsverband « Union professionnelle des entreprises d'assurances », abgekürzt U.P.E.A., vertreten durch Michel Baecker, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, mit Sitz in 1040 Brüssel, square de Meeûs 29, mit erwähltem Domizil in der Kanzlei der RÄe Jacques Putzeys, Stéphanie Gehlen, Xavier Leurquin und Alain Verriest, rue Saint-Bernard 98 in 1060 Brüssel, die Nichtigerklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien (*Belgisches Staatsblatt* vom 1. August 1992) und - subsidiär - der Artikel 2 bis 8, 15 Absatz 2 und 17 Absatz 1 der vorgenannten Ordonnanz.

Diese Rechtssache ist unter der Nummer 524 im Geschäftsverzeichnis eingetragen.

Durch Klageschrift vom 28. Januar 1993, die dem Hof mit einem am 29. Januar 1993 bei der Post aufgegebenen und am 1. Februar 1993 in der Kanzlei eingegangenen Einschreibebrief zugestellt wurde, beantragen

- die Vereinigung ohne Erwerbszweck « Centre européen de diffusion, de promotion et de propagande pour entreprises (abgekürzt C.P.D.E.), mit Sitz in 1180 Brüssel (Uccle), chaussée de Waterloo 868-870, die kraft Verwaltungsratsbeschuß vom 13. Januar 1993 auftritt,

- der Berufsverband « Corporation des Bouchers et Charcutiers de l'arrondissement de Bruxelles », mit Sitz in 1070 Brüssel, rue Ropsy-Chaudron 18, der kraft Vorstandsbeschuß vom 18. Januar 1993 auftritt,

- Michel Gillet, Zahnarzt, wohnhaft in 1200 Brüssel (Woluwe-St-Lambert), avenue du Val d'Or 121,

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung « Passion », eingetragen in das Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 392.878, mit Gesellschaftssitz in 1170 Brüssel (Watermael-Boitsfort), rue des Pêcheries 33, vertreten durch ihren Geschäftsführer Alain Cheval,

- die Aktiengesellschaft «Roger Merckx Company », eingetragen in das Handelsregister zu Brüssel unter der Nummer 558.501, mit Gesellschaftssitz in 1210 Brüssel (Schaerbeek), rue des Palais 92-93, die kraft Verwaltungsratsbeschuß vom 22. Januar 1993 auftritt, vertreten durch ihr geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied Roger Merckx, und

- Ghislaine Erauw, Angestellte, wohnhaft in 1020 Brüssel, avenue Richard Neybergh 3, Bk. 2,

die in der Kanzlei der RÄe B. und L. Cambier, rue Jean-Baptiste Meunier 22 in 1180 Brüssel Domizil erwählt haben,

die Nichtigkeitsklärung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien.

Diese Rechtssache ist unter der Nummer 526 im Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 2. Februar 1993 bestimmte der amtierende Vorsitzende die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Durch Anordnungen vom 9. Februar 1993 hat der vollzählig tagende Hof die beiden Rechtssachen verbunden.

Gemäß Artikel 100 des vorgenannten Sondergesetzes werden verbundene Rechtssachen von der zuerst befaßten Besetzung untersucht, wobei die referierenden Richter jene sind, die für die erste Rechtssache ernannt worden waren.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des genannten Sondergesetzes durch am 30. März 1993 bei der Post aufgegebene Einschreibebriefe, die den Empfängern am 31. März 1993 und 1. April 1993 überreicht wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Sondergesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. April 1993.

Der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, vertreten durch ihren Präsidenten, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue Ducale 7/9, hat durch einen am 17. Mai 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieses Schriftsatzes wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 16. Juni 1993 bei der Post aufgebene Einschreibebriefe, die den Adressaten am 18. und 21. Juni 1993 übergeben wurden, notifiziert.

Durch Anordnung vom 6. Juli 1993 verlängerte der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 29. Januar 1994.

Die VoE « Centre Européen de diffusion, de promotion et de propagande pour entreprises » und Mitkläger haben durch einen am 16. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die « Union professionnelle des entreprises d'assurances » hat durch einen am 19. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. September 1993 hat der Vorsitzende M. Melchior dem vollzählig tagenden Hof die Rechtssache unterbreitet.

Durch Anordnung vom 14. September 1993 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 7. Oktober 1993 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über den Sitzungstermin informiert wurden; dies erfolgte mit am 15. September 1993 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 16. und 20. September 1993 zugestellten Einschreibebriefen.

Auf der Sitzung am 7. Oktober 1993

- erschienen

. RA A. Verriest, in Brüssel zugelassen, für die U.P.E.A.,

. RÄe B. Cambier und P. Champagne, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei C.P.D.E. und Mitkläger,

- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,
- erstatteten die Richter P. Martens und K. Blanckaert Bericht,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Die Ordonnanz vom 23. Juli 1992 führt zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke, die sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befinden, und zu Lasten der Inhaber dinglicher Rechte an nicht für Wohnzwecke bestimmten Immobilien eine Steuer ein.

In dieser Ordonnanz werden drei Kategorien von Steuerpflichtigen angeführt: die Haushaltsvorstände, die ein Gebäude als Domizil nutzen, die Benutzer, die in einem Gebäude eine Tätigkeit ausüben, ob gewinnbringend oder nicht, und die Inhaber dinglicher Rechte an einem nicht für Wohnzwecke bestimmten Gebäude. Personen, die nicht über ein Mindesteinkommen verfügen, sind von dieser Steuer befreit. Die Ordonnanz bestimmt, daß die Steuer nicht für Gebäude zu entrichten ist, in denen bestimmte von der öffentlichen Hand anerkannte oder subventionierte Tätigkeiten durchgeführt werden.

Der Steuersatz beträgt 1.750 Franken für den Haushaltsvorstand. Für die Benutzer beläuft er sich für das Steuerjahr 1993 auf 6.600 Franken und für alle weiteren Steuerjahre auf 1.750 Franken. Für Inhaber eines dinglichen Rechts beläuft sich die Steuer auf 200 Franken je Quadratmeter Bodenfläche über die ersten 300 Quadratmeter. Für jene Flächen, die für industrielle oder handwerkliche Tätigkeiten genutzt werden, wird eine Steuer von 200 Franken pro Quadratmeter erst nach den 1.500 ersten Quadratmetern erhoben.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der klagenden Partei U.P.E.A. (in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 524)

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Die klagende Partei U.P.E.A. sei ein Berufsverband, der in seiner Eigenschaft als Steuerpflichtiger und insofern, als er die Interessen seiner Mitglieder vertrete, die als Versicherungsgesellschaften selbst steuerpflichtig seien, auftrete.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

A.1.2. Der erste Klagegrund bezieht sich auf die Verletzung der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung. Er umfaßt sechs Teile.

Erster Teil

A.1.2.1. Artikel 7 § 1 der angefochtenen Ordonnanz lege den Satz der Steuer für die Inhaber dinglicher Rechte an bebauten Grundstücken, die sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befänden und nicht als Domizil genutzt würden, fest. Dieser belaufe sich über die ersten 300 Quadratmeter hinaus auf 200 Franken, wobei allerdings für diese Inhaber eine Teilbefreiung von der Zahlung dieser Steuer vorgesehen sei, wenn die Gebäude, an denen sie dingliche Rechte hätten, für die Ausübung handwerklicher oder industrieller Tätigkeiten genutzt würden. In diesem Fall werde nur auf die Fläche über die ersten 1.500 Quadratmeter hinaus eine Steuer erhoben. Die beiden genannten Bereiche befänden sich zwar sowohl finanziell als auch hinsichtlich der Beschäftigung in einer Krise, aber dies treffe auch auf andere wirtschaftliche Tätigkeiten zu, die daher in den Genuß der gleichen Befreiung hätten kommen müssen.

Außerdem betreffe die Steuer Inhaber dinglicher Rechte, die nicht notwendigerweise diese Gebäude nutzen würden. Daher könne diese Steuer auf sie angewandt werden, obwohl sie keinerlei Tätigkeit im handwerklichen oder industriellen Bereich ausüben würden. Sie kämen jedoch in den Genuß der Teilbefreiung, wengleich die Zielsetzung der Ordonnanz darin bestehe, die Benutzer von Gebäuden, die für handwerkliche und industrielle Tätigkeiten bestimmt seien, zu bevorteilen.

Zweiter Teil

A.1.2.2. Die Artikel 5, 6 und 8 der angefochtenen Ordonnanz würden Unterscheidungen bei den Steuersätzen einführen und Pauschalbeträge festsetzen, ohne dabei den effektiven Lasten, die durch die Steuerpflichtigen verursacht würden, Rechnung zu tragen.

In den Vorarbeiten werde betont, daß es unannehmbar sei, verschiedene Personenkategorien kostenlos in den Genuß von Dienstleistungen gelangen zu lassen, die von den Brüsseler Behörden angeboten würden. Es ist daher widersprüchlich, eine pauschale Steuer zu erheben, die durch alle Benutzer oder durch Steuerpflichtige zu entrichten sei, die nicht Benutzer seien, wie z.B. juristische Personen, die sich auf dem Gebiet der Region niedergelassen hätten, dort aber keinerlei Tätigkeit ausüben würden, die sie dazu führen würde, die angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die in Liquidation befindlichen Gesellschaften oder die Inhaber dinglicher Rechte, die die besteuerten Gebäude selbst nicht nutzen würden.

Dritter Teil

A.1.2.3. Die Ordonnanz lege den Steuersatz für das Steuerjahr 1993 auf 1.750 Franken für jene Steuerpflichtigen fest, die in die Kategorie der sogenannten « Haushaltsvorstände » fallen würden, auf 6.600 Franken für das Steuerjahr 1993 und auf 1.750 Franken für die weiteren Jahre für die Steuerpflichtigen, die in die Kategorie der sogenannten « Benutzer » fallen würden. Für die Steuerpflichtigen, die der sogenannten Kategorie der « Inhaber dinglicher Rechte » angehören würden, werde der Betrag der Regionalsteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 1992 aufrechterhalten.

Aus den Vorarbeiten, denen zufolge die Region die den Steuerpflichtigen auferlegte Last auf zwei Steuerjahre habe verteilen wollen, werde nicht ersichtlich, warum die « Benutzer » 1993 eine Steuer entrichten müßten, die identisch mit der für das Jahr 1992 sei, und anschließend der in der Kategorie der « Haushaltsvorstände » geltende Steuersatz auf sie angewandt werde. In den Vorarbeiten werde in keiner Weise die Aufrechterhaltung des Steuerdrucks für die Steuerjahre nach 1992 für Inhaber dinglicher Rechte gerechtfertigt. Diese Aufrechterhaltung komme einem Verstoß gegen Artikel 112 der Verfassung gleich, der darin bestehe, die Haushaltsvorstände ab dem Steuerjahr 1993 gegenüber den anderen Steuerpflichtigen zu bevorteilen und die « Benutzer » ab dem Steuerjahr 1994, wohingegen den Inhabern dinglicher Rechte keinerlei Degressivität der Steuer gewährt werde.

Vierter Teil

A.1.2.4. Eines der erklärten Ziele der Ordonnanz liege in der « Aufrechterhaltung des Wohnungswesens in Brüssel », was erkläre, daß Artikel 7 § 1 den Steuersatz in einer Höhe festlege, die zu Lasten der Steuerpflichtigen zu einer sehr hohen Besteuerung führen könne.

Der Inhaber dinglicher Rechte an mehreren Immobilien, die sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befänden, die ausnahmslos nicht für Wohnzwecke bestimmt seien und die jeweils eine Fläche von 300 Quadratmetern nicht übersteigen würden, werde jedoch von der Entrichtung jeglicher Steuer befreit, obwohl die Gesamtfläche der betroffenen Immobilien die Grenze von 300 Quadratmetern oder sogar von 1.500 Quadratmetern weit übersteige, wohingegen der Inhaber dinglicher Rechte an einem einzigen Gebäude, das sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befinde, das nicht für Wohnzwecke bestimmt sei und dessen Fläche 300 Quadratmeter nicht übersteige, diese Steuer entrichten müsse. Angesichts der vorgenannten Zielsetzung sei dieser Unterschied nicht gerechtfertigt.

Zudem setze die Zielsetzung der Förderung des Wohnraums eine auf die Zukunft ausgerichtete Regionalpolitik voraus. Die angefochtene Bestimmung schaffe eine Diskriminierung zum Nachteil der Inhaber dinglicher Rechte, die ihre Gebäude unter Berufung auf die von der Region erteilten städtebaulichen Genehmigungen nicht für Wohnzwecke bestimmt hätten, gegenüber jenen, die noch keinen Entschluß bezüglich der künftigen Nutzung ihres Gebäudes getroffen hätten.

Fünfter Teil

A.1.2.5. Artikel 4 § 3 der Verordnung, in Verbindung mit Artikel 8, führe dazu, daß die Inhaber dinglicher Rechte und die Benutzer der genannten Kategorien von der Steuer befreit würden, da sie « unentbehrliche Ergänzungen der Wohnfunktion darstellen und es sich um von der öffentlichen Hand organisierte, anerkannte oder zugelassene Tätigkeiten handelt, die keinen Erwerbszweck verfolgen » (Begründungsschrift, *Doc. C.R.B.C.*, 1991-1992, A-183/1, S. 5).

Andere Tätigkeiten, die keinen Erwerbszweck verfolgen würden, aber nicht von der öffentlichen Hand anerkannt oder subventioniert würden, könnten ebenfalls als unentbehrliche Ergänzung der Wohnfunktion betrachtet werden. Die Unterscheidung zwischen den anerkannten oder subventionierten Vereinigungen und allen anderen sei diskriminierend und beeinträchtige die Vereinigungsfreiheit.

Sechster Teil

A.1.2.6. Die Ordonnanz verfolge hauptsächlich das Ziel, die Auswirkungen des Urteils vom 9. April 1992, durch das der Staatsrat die Steuer für städtische Sauberkeit und Sicherheit für nichtig erklärt habe, auszugleichen oder zu « annullieren ». Diese Zielsetzung gehe sowohl aus den Vorarbeiten, dem allgemeinen Umfeld, in dem die beiden Ordonnanzen vom 23. Juli 1992 entstanden seien, und den Schreiben, die von der Region an die Steuerpflichtigen gerichtet worden seien, hervor.

Indem dem Nichtigkeitsurteil des Staatsrates jegliche zweckdienliche Wirkung genommen werde und der Satz der Regionalsteuer im Vergleich zu dem Satz, der in der Verordnung bezüglich der städtischen Sauberkeit und Sicherheit festgelegt worden sei, erheblich angehoben werde, habe der Regionalgesetzgeber der angefochtenen Ordonnanz implizit Rückwirkung verliehen. Daraus ergebe sich eine Diskriminierung zum Nachteil einer

Kategorie von Bürgern gegenüber jenen, die in den Nutzen des Nichtigkeitsurteils des Staatsrates gelangen würden.

Zweiter Klagegrund

A.1.3 Der zweite Klagegrund bezieht sich auf die Verletzung von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern Artikel 15 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 der Ordonnanz steuerliche und administrative Geldbußen vorsehen würden, die nichts mit den Strafen des Strafgesetzbuches zu tun hätten, obwohl der vorgenannten Bestimmung zufolge nur derartige Strafen von den Regionen durchgeführt werden könnten.

Standpunkt der klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526

Bezüglich der Zulässigkeit

A.2.1. Die erste klagende Partei, kurz C.D.P.E. genannt, bezwecke unter anderem die Vertretung der steuerrechtlichen Interessen der selbständig Erwerbstätigen und der kleinen und mittleren Unternehmen.

Die zweite klagende Partei, die « Corporation des Bouchers et Charcutiers », bezwecke unter anderem die Vertretung der steuerrechtlichen Interessen ihrer Mitglieder.

Michel Gillet, dritter Kläger, übe seine Tätigkeit als Zahnarzt in einem Gebäude in Woluwe-Saint-Lambert aus. Er besitze einen Zweitwohnsitz auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt.

Die GmbH « Passion », vierte klagende Partei, übe ihre Tätigkeiten in einem Gebäude in Watermael-Boitsfort aus.

Die AG « Roger Merckx Company », fünfte klagende Partei, übe ihre Tätigkeiten in einem Gebäude in Schaerbeek aus und besitze in der Region Brüssel-Hauptstadt Immobilien, die von den Benutzern für andere Zwecke als Wohnzwecke genutzt würden.

Ghislaine Erauw, sechste Klägerin, bewohne seit dem 1. Mai 1992 ein Gebäude in Laeken.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund: Regularisierung

A.2.2.1. Durch die Einführung einer Steuer für das Jahr 1993, die zweimal höher liege als die vorher erhobene Steuer und viermal höher als die Steuer, die in Zukunft erhoben werden solle, führe die angefochtene Ordonnanz dazu, die Steuerverordnung der Brüsseler Agglomeration bezüglich der städtischen Sauberkeit und Sicherheit zu regularisieren und das Nichtigkeitsurteil Nr. 39.203, das am 9. April 1992 vom Staatsrat verkündet worden sei, wirkungslos zu machen. Daher werde einer Kategorie von Bürgern eine wesentliche richterliche Garantie vorenthalten, was einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung gleichkomme.

Außerdem übernehme die Ordonnanz insofern, als sie die Folgen der vom Staatsrat für nichtig erklärten Verordnung bestätige, die in dieser Verordnung enthaltenen Unregelmäßigkeiten, da die Nichtigerklärung namentlich auf den Artikeln 6 und *6bis* beruht habe. Die Regularisierung sei um so mehr zu beanstanden, da die Region Brüssel-Hauptstadt nicht einmal auf diesem Gebiet zuständig sei, so wie dies im zweiten Klagegrund vorgebracht werde. Die Ordonnanz führe dazu, daß eine für nichtig erklärte Steuer rückwirkend auf mehr als zwei Jahre angewandt werde oder daß die Steuerpflichtigen 1993 eine Steuer entrichten müßten, die sich auf die Ausgaben der Steuerjahre 1990, 1991 und 1992 beziehe.

Zweiter Klagegrund: Unzuständigkeit

A.2.2.2. Die beanstandete Steuer diene der teilweisen Abdeckung der Ausgaben der Feuerwehr und der Kosten der Hausmüllabfuhr für die Jahre 1990 bis 1993 (siehe Bericht namens der Finanz- und Haushaltskommission vor dem Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, ordentliche Sitzungsperiode 1991-1992, Sitzung vom 10. Juli 1992, S. 5), wodurch Zuständigkeiten ausgeübt würden, die der Brüsseler Agglomeration zustehen würden. Diese Unzuständigkeit werde in dem Urteil des Staatsrates bestätigt, der die Verordnung der Brüsseler Agglomeration vom 31. Mai 1990 für nichtig erklärt habe, nicht wegen Unzuständigkeit ihres Urhebers, sondern wegen Verletzung der Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung.

Dritter Klagegrund: Geldbußen, Zinsen und willkürliche Befugnis

A.2.2.3. Die Region Brüssel-Hauptstadt verletze die Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung,

- indem sie - erster Teil - in Artikel 17 der Ordonnanz vorsehe, daß die Steuer um bis zu 200 % des Betrags der Steuer angehoben werden könne, wobei es sich um steuerliche Geldbußen handle, deren Verhängung die Zuständigkeit der Region überschreite, ohne daß der Steuerpflichtige die Möglichkeit habe, sich an Gerichtsbarkeiten zu wenden, während die Region keine Verzugszinsen einführen dürfe, die über dem gesetzlichen Zinssatz von 8 % liegen würden;

- indem sie - zweiter Teil - in Artikel 18 es den von der Regierung ernannten Beamten ermögliche, Vergleiche mit Steuerpflichtigen zu schließen, ohne die Bedingungen festzulegen, so daß ihnen eine willkürliche Befugnis erteilt werde;

- indem sie - dritter Teil - in Artikel 15 eine Anhebung von 10 % einführe, wenn die betreffenden Personen sich weigern, Angaben zu vermitteln oder falsche oder unvollständige Auskünfte erteilen.

Vierter Klagegrund: Rückwirkung

A.2.2.4. Die umstrittene Steuer, die für das Steuerjahr 1993 eingeführt worden sei, diene der teilweisen Abdeckung der Ausgaben, die in den Jahren 1990, 1991 und 1992 durch die Feuerwehr und die Hausmüllabfuhr entstanden seien. Sie verletze die wohlerworbenen Rechte der Steuerpflichtigen und verstoße gegen Artikel 11 der Verfassung und Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie mißachte das Prinzip der jährlichen Verabschiedung der Steuer und verstoße gegen die Artikel 111, 113 und 115 der Verfassung sowie gegen Artikel 2 des Zivilgesetzbuches. Sie verletze ebenfalls die Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten, mißachte die grundlegenden Rechte der Steuerpflichtigen und verstoße daher gegen die Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung.

Fünfter Klagegrund: Diskriminierung

A.2.2.5. Die angefochtene Ordonnanz schaffe ungerechtfertigte Diskriminierungen zwischen den Eigentümern und Benutzern je nach der Art ihrer Tätigkeit - erster Teil -, zwischen den faktischen Vereinigungen je nachdem, ob sie Gegenstand eines schriftlichen Vertrags sind oder nicht - zweiter Teil -, indem sie vorsehe, daß die Steuer « aufgrund der am 1. Januar 1993 bestehenden Sachlage » zu entrichten sei, anstatt *pro rata temporis* seit 1990 berechnet zu werden - dritter Teil - und indem sie keinerlei Unterschied mache, je nachdem, ob es sich um den Haupt- oder Zweitwohnsitz handele - vierter Teil.

Standpunkt der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt

In bezug auf die Zulässigkeit

A.3.1. Die Roger Merckx Company AG erbringe nicht den Beweis, daß sie Eigentümerin von bebauten Grundstücken sei, deren Fläche größer sei als 300 Quadratmeter.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526 und sechster Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 524

A.3.2.1. Die angefochtene Ordonnanz hebe nicht die Auswirkungen des Nichtigkeitsurteils Nr. 39.203 des Staatsrates auf. Sie stelle das Recht auf Rückerstattung jener Personen, die die für nichtig erklärte Steuer entrichtet hätten, nicht in Frage, wengleich die näheren Vorschriften zur Durchführung der Ordonnanz diese Rückerstattungen berücksichtigen würden. Die neue Rechtsnorm sei nicht mit dem gleichen Fehler behaftet wie die für nichtig erklärte Rechtsnorm, und die Urheber seien nicht die gleichen. Die richterlichen Garantien der Bürger blieben unangetastet. Die Ordonnanz könne nicht nur vom Schiedshof, sondern ebenfalls von den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit anhand des Gesetzes vom 12. Januar 1989 sowie der Verfassung geprüft werden. Die Ordonnanz ziele nicht darauf ab, eine für nichtig erklärte Verordnung erneut einzuführen. Das entsprechende Aufkommen sei nicht für die Finanzierung dieser oder jener Regionalpolitik bestimmt. Obwohl die Regierung und die Agglomeration später übereingekommen seien, daß die Region bestimmten Steuerpflichtigen die unrechtmäßig erhobene Steuer für städtische Sauberkeit und Sicherheit zurückerstatten würde, so ergebe sich daraus nicht, daß es sich bei der Regionalsteuer um eine Steuer der Agglomeration handele. Artikel 5 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 ermögliche der Region, die Ausübung von Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration an gemeinnützige Einrichtungen zu vergeben, die sie selbst gründe oder beauftrage. Artikel 47 § 4 des genannten Gesetzes ermögliche dem Rat, alle ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zu verwenden, sowohl für die Finanzierung des Haushalts bezüglich der in Artikel 107^{quater} der Verfassung genannten Angelegenheiten als für die des Haushalts der in Artikel 108^{ter} § 2 der Verfassung genannten Angelegenheiten. Der Umstand, daß das Aufkommen der Steuer zur Tilgung von Lasten aus der Vergangenheit verwendet werden könne, verleihe ihr deswegen keine Rückwirkung.

Zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526

A.3.2.2. Die Tatsache, daß ein Teil der finanziellen Mittel der Region zur Finanzierung der Zuständigkeiten der Agglomeration diene, mißachte nicht die Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten. Das Steueraufkommen werde keiner Zweckbestimmung zugeführt. Gemäß Artikel 47 § 4 des Gesetzes über die Brüsseler Institutionen könnten die Haushalte der Agglomeration und der Region zusammengelegt werden.

Dritter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 524

A.3.2.3. Die Steuerbefugnis, die der regionalen Behörde erteilt worden sei, umfasse *per definitionem* die Befugnis, Erhöhungen festzulegen, ohne die die Zuständigkeit auf steuerlicher Ebene einen Großteil ihrer Wirksamkeit verlieren würde. Bezüglich der Verzugszinsen schreibe keine auf steuerlicher Ebene anwendbare Bestimmung vor, daß sie auf den gesetzlichen Zinssatz, der auf zivilrechtlicher und handelsrechtlicher Ebene

angewandt werde, beschränken seien. Die Befugnis der Beamten, Vergleiche zu schließen, könne nicht dahingehend ausgelegt werden, daß sie es ihnen erlaube, auf willkürliche und diskriminierende Art und Weise vorzugehen. Der Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl ermögliche es, jegliche Beanstandung vor dem Richter vorzubringen, ohne vorher dem Zahlungsbefehl nachkommen zu müssen.

Vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526

A.3.2.4. Die Ordonnanz verfüge nur für die Zukunft. Sie sei nicht rückwirkend. Die Tatsache, das entsprechende Aufkommen zur Begleichung von in der Vergangenheit entstandenen Lasten verwendet werde, sei gegenstandslos. Das Prinzip der jährlichen Verabschiedung der Steuer werde ebenfalls nicht mißachtet.

Fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526 und erster Klagegrund, erster bis fünfter Teil, in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 524

A.3.2.5. Die durch die Ordonnanz eingeführten Unterschiede seien gerechtfertigt, ob es sich dabei um den Unterschied zwischen Haushaltsvorständen und den übrigen Benutzern handeln, um die verschiedenen Steuersätze je nach Fläche der Immobilien, um die Steuerbefreiungen für bestimmte Personenkategorien - denen die Kläger nicht angehören würden - oder um das Datum, das für die Fälligkeit der Steuer berücksichtigt werde.

Erwiderung der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 524

Erster Klagegrund, sechster Teil

A.4.1. Durch Urteil vom 9. April 1992 habe der Staatsrat, der keine Popularklagen zulasse, implizit aber sicher anerkannt, daß die klagende Partei ein persönliches und direktes Interesse an der Nichtigserklärung einer Verordnung gehabt habe, die ihr einen vermögensrechtlichen Nachteil zugefügt habe. Der Vorteil, der ihr dieses Urteil gebracht habe, könne nicht als « rein symbolisch » betrachtet werden, denn er habe nicht allein darin bestanden, daß die Verfassungswidrigkeit der Bestimmung verurteilt worden sei, sondern auch in der Möglichkeit, daß die Folgen dieser Verordnung entfallen würden. Die Ordonnanz hebe diese Auswirkung jedoch auf und nehme dem Verfahren, das die klagende Partei vor dem Staatsrat geführt habe, jegliche « zweckdienliche » Wirkung.

Das grundlegende Problem, das dem Hof unterbreitet werde, bestehe darin, festzustellen, ob Bürger, denen eine Steuerverordnung auferlegt werde, noch über das erforderliche Interesse verfügen würden, um deren Nichtigserklärung zu erwirken, wenn die Gesetzgeber mittels eines auf dem Gebiet der öffentlichen Finanzen immer weiter verbreiteten Verfahrens die Möglichkeit hätten, durch neue Bestimmungen, die ausdrücklich oder verkappt rückwirkend seien, den Auswirkungen zu entgehen, die durch die Nichtigkeitsurteile haben könnten.

Obwohl diese Verfahrensweise nicht wie eine ausdrückliche Bestätigung der für nichtig erklärten Verordnung erscheine, so sei sie immerhin eine « Verfahrensweise zur Verbesserung eines Haushaltsengpasses von über drei Milliarden » nach dem Urteil des Staatsrates (*Doc. C.R.B.S., 1991-1992, A-183/2, S. 5*). Dadurch werde der Rechtskraft dieses Urteils Abbruch getan.

Zweiter Klagegrund

A.4.2. Die von der Regierung angeführte Theorie der « einbegriffenen Befugnisse » ergebe sich aus einer weiten Auslegung der Bestimmungen des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen. Dieser Theorie zufolge hätten die Gemeinschaften und Regionen die Möglichkeit, sie zu ergänzen oder ihren Wortlaut abzuändern, während ihnen diese Befugnis nicht zustehe.

Außerdem hänge die Wirksamkeit eines Steuergesetzes von der effektiven Erhebung der Steuern und von dem Rückgriff auf die von Amts wegen durchgeführte Veranlagung und den Zahlungsbefehl ab. Die steuerlichen oder administrativen Geldbußen würden die Vorrechte, über die die Verwaltung verfüge, um die Steuer einzutreiben, nicht ergänzen.

Erster Klagegrund, erster bis fünfter Teil

Erster Teil

A.4.3. Die Aussage, der zufolge es sich bei industriellen und handwerklichen Tätigkeiten um Bereiche handle, in denen ein besonderer Mangel an freien Arbeitsplätzen herrsche, sei eine Scheinbegründung. Die Regierung habe keine Darstellung der Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die verschiedenen Bereiche der Erwerbstätigkeit veranlaßt. Der Regionalgesetzgeber widerspreche sich selbst, da aus den Vorarbeiten hervorgehe, daß « die Unternehmen des sekundären Sektors von nun an gegenüber allen anderen Bereichen gleichberechtigt behandelt werden » (*Doc. C.R.B.C.*, 1991-1992, A-183/2, S. 5). Alle Sektoren seien von der Krise betroffen und es sei nicht gerechtfertigt, gewisse Sektoren im Vergleich zu anderen zu bevorteilen.

Zweiter Teil

A.4.5. Der Grundsatz des gemeinsamen Beitrags und der der Zahlung eines angemessenen Preises durch die Benutzer von Dienstleistungen, die den Vorarbeiten zufolge der Ordonnanz zugrunde gelegen hätten, stünden im Widerspruch zu der Einführung einer Pauschalsteuer.

Dritter Teil

A.4.6. Der Betrag der neuen Steuern berücksichtige die Rückerstattungen der Steuer für städtische Sauberkeit und Sicherheit, die vom Staatsrat für nichtig erklärt worden sei.

Für die « Haushaltsvorstände » habe die Steuer auf 3.600 Franken angehoben werden müssen, um den Verlust von 1.600 Franken (Steuer 1990) und 300 Franken Zinsen auszugleichen. Für das Jahr 1992 sei die Steuer auf 3.600 - 1.900 = 1.700 Franken festgesetzt worden.

Für die « Benutzer » habe die ursprünglich vorgeschlagene Steuer sich auf 11.300 Franken belaufen. Unter Berücksichtigung der Rückerstattung der Steuer für städtische Sauberkeit und Sicherheit (5.000 Franken + 1.000 Franken Zinsen) habe sie auf 11.300 - 6.000 = 5.300 Franken verringert werden müssen. Der Regionalgesetzgeber habe die Steuer schließlich für die Steuerjahre 1992 und 1993 auf 6.600 Franken und für 1994 auf 1.750 Franken festgesetzt.

Für die « Inhaber dinglicher Rechte » werde die Steuer ohne jegliche Rechtfertigung bei ihrem anfänglichen Betrag belassen.

Die Steuerpflichtigen würden nicht gleich behandelt, obwohl sie die gleiche Steuer entrichten müßten und zur Finanzierung ein und desselben Haushaltes beitragen.

Vierter Teil

A.4.7. Es sei widersprüchlich, den Wohnraum fördern zu wollen und zu diesem Zweck die Inhaber dinglicher Rechte an Flächen, die nicht für Wohnzwecke bestimmt und größer als 300 Quadratmeter seien,

erheblich zu besteuern, und - indem die Flächen von weniger als 1.500 Quadratmetern, die für Handwerk oder Industrie bestimmt seien, von der Steuer befreit würden - Tätigkeiten zu schützen, die nicht als eine Ergänzung der Wohnfunktion betrachtet werden könnten.

Auf das Argument, dem zufolge eine Diskriminierung bestehe zwischen jenen, die in der Vergangenheit über die Zweckbestimmung ihres Gebäudes entschieden hätten - und deren berechtigtes Vertrauen getäuscht worden sei - und jenen, die diese Entscheidung in Kenntnis der angefochtenen Ordonnanz treffen werden, werde nicht geantwortet.

Fünfter Teil

A.4.8. Artikel 4 § 3 der Ordonnanz in Verbindung mit Artikel 8 beziehe sich ausdrücklich auf eine Kategorie von Steuerpflichtigen - die Inhaber dinglicher Rechte an den in Artikel 4 § 3 genannten Gebäuden. Im Immobilienvermögen der Versicherungsgesellschaften befänden sich Gebäude, die für die in Artikel 4 § 3 genannten Tätigkeiten genutzt würden. Die klagende Partei habe daher ein Interesse daran, diesen Teil der Ordonnanz zu beanstanden.

Die Anerkennung oder die Zulassung durch die Behörden impliziere nicht automatisch, daß die fraglichen Tätigkeiten eine Ergänzung der Wohnfunktion darstellen würden.

Erwiderung der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526

Erster Klagegrund: Regularisierung

A.5.1. Die Zielsetzung der Ordonnanz liege nicht darin, den Staatsrat daran zu hindern, ein Urteil zu fällen - dieses Urteil habe vor der Ordonnanz bestanden -, sondern die Auswirkungen des Nichtigkeitsurteils zu verhindern. Diese Zielsetzung gehe aus den Vorarbeiten und aus dem Ausgleichsmechanismus der Regionalregierung hervor. Die durch die Ordonnanz eingeführten Unterschiede würden auf den gleichen wirtschaftlichen oder wohnungspolitischen Kriterien beruhen wie die der für nichtig erklärten Bestimmungen. Die Tatsache, daß die Region für die Wohnungspolitik zuständig sei, befuge sie nicht, sich der Agglomeration gleichzustellen, um an deren Stelle ihre eigene steuerrechtliche Befugnis auszuüben. Die Region enthalte den Steuerpflichtigen ihren naturgemäßen Richter vor. Die Klagemöglichkeiten gegen diese Ordonnanz vor dem Schiedshof und die Konformitätsprüfung der Ordonnanz durch die Gerichte seien begrenzt.

Zweiter Klagegrund: Unzuständigkeit

A.5.2. Die Region habe nicht das Recht gehabt, sich der Agglomeration gleichzustellen. Selbst in der Annahme, daß sie dieses Recht gehabt hätte, hätte sie nicht über weitreichendere Befugnisse als die der Agglomeration verfügen können. Daher sei sie nicht berechtigt gewesen, die vom Staatsrat verurteilten Unterscheidungen erneut einzuführen. In der Annahme, daß die Region befugt sei, derartige Unterscheidungen einzuführen, stünden diese immerhin in keinem angemessenen oder verhältnismäßigen Zusammenhang mit der Zielsetzung der Steuer, so daß ein Verstoß gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung vorliege.

Dritter Klagegrund: Geldbußen, Zinsen und willkürliche Befugnis

Erster Teil: Geldbußen und Zinsen

A.5.3.1. Die Region sei nicht berechtigt gewesen, die Theorie der « einbegriffenen oder impliziten » Befugnisse anzuführen, um überhöhte Geldbußen oder übertriebene Zinsen vorzusehen. Diese Maßnahmen seien zur Erhebung der Steuern nicht notwendig gewesen.

Zweiter Teil: willkürliche Befugnis

A.5.3.2. Die den Beamten übertragene Befugnis, Vergleiche zu schließen, sei unbeschränkt. Durch ihren Betrag würden die Geldbußen, Zinsen und Steuererhöhungen entweder als Zwangssummen ausgelegt - in diesem Fall würden sie unter die richterliche Gewalt fallen - oder als Strafklauseln betrachtet - in diesem Fall würden sie jedoch wegen ihres übertriebenen Ausmaßes den in Artikel 6 des Zivilgesetzbuches verankerten Grundsatz verletzen.

Dritter Teil: Erhöhung

A.5.3.3. Es wird auf den ersten Teil verwiesen.

Vierter Klagegrund: Rückwirkung

A.5.4. Die angefochtene Steuer stelle für die vergangenen Steuerjahre die wohlerworbenen Rechte der Steuerpflichtigen in Frage, da sie die Ausgaben der Jahre 1990 bis 1992 abzudecken bezwecke.

Fünfter Klagegrund: Diskriminierung

Erster Teil: Art der Tätigkeiten

A.5.5.1. Die Zuständigkeit der Region in den Bereichen der Wirtschaft und der Wohnungspolitik befuge sie nicht, gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung zu verstoßen. Die Unterscheidungen, die zu verschiedenen Steuersätzen oder Steuerbefreiungen Anlaß gäben, ständen in keinem Verhältnis zu den Zielen, die durch diese Steuer zu erreichen seien. Dies gelte ebenfalls für die unterschiedliche Behandlung des Dienstleistungssektors im Vergleich zu industriellen oder handwerklichen Tätigkeiten.

Zweiter Teil: faktische Vereinigungen

A.5.5.2.1. In bezug auf die Zulässigkeit hätten die klagenden Parteien in ihrer Eigenschaft als Steuerpflichtige ein Interesse daran, die Steuerbefreiungen zu beanstanden, die dazu führen würden, daß die Höhe ihrer Steuer ansteige und es den Personen, die in den Genuß derartiger Befreiungen gelangen, ermöglichen würden, « Vermietern höhere Preise anzubieten ».

A.5.5.2.2. Zur Hauptsache ermögliche der Umstand, daß eine Vereinigung Gegenstand einer Schriftstücks gewesen sei, es ihr, der Steuer zu entgehen, obwohl dieser Umstand keinerlei Auswirkung auf die Menge des zu entsorgenden Abfalls habe. Es sei zudem nicht ersichtlich, warum juristische Personen von dem Genuß dieser Befreiung ausgeschlossen seien.

Dritter Teil: Sachlage am 1. Januar 1993

A.5.5.3. Der Regierung zufolge sei dieses Datum unter Berücksichtigung der Grundsteuer gewählt worden. Im Gegensatz zur Grundsteuer sei es jedoch nicht möglich, die Regionalsteuer *prorata temporis* zurückzufordern. Diese Wahl sei willkürlich, da sie nicht berücksichtige, daß die Dienstleistungen vom 1. Januar bis zum 31. Dezember erteilt würden.

Vierter Teil: Zweitwohnsitze

A.5.5.4. Die Menge der Haushaltsabfälle sei bei einem Zweitwohnsitz geringer. Die Regierung erwidere, daß die Menge der verursachten Abfälle kein Kriterium für die Anwendung der Steuer sei. Dadurch erkenne sie an, daß durch die Ordonnanz zwei verschiedene Situationen gleich behandelt würden.

- B -

B.1. Die Klagen betreffen die Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 23. Juli 1992 bezüglich der Regionalsteuer zu Lasten der Benutzer bebauter Grundstücke und Inhaber dinglicher Rechte an bestimmten Immobilien.

Die Beanstandungen der klagenden Parteien beziehen sich auf folgende Bestimmungen:

- Artikel 2, soweit er diese Steuer ab dem Steuerjahr 1993 einführt und besagt, daß sie « aufgrund der am 1. Januar des Steuerjahres bestehenden Sachlage » zu entrichten ist.

- Artikel 3, der die Steuerpflichtigen folgendermaßen aufführt:

« § 1. - Es haben die Steuer zu entrichten:

a) jeder Haushaltsvorstand, der als ersten oder zweiten Wohnsitz ein bebautes Grundstück, das sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet, ganz oder teilweise bewohnt.

Im Sinne der vorliegenden Ordonnanz gilt als Haushalt entweder eine alleinstehende Person oder die Vereinigung von zwei oder mehreren Personen, die gewöhnlich in der selben Wohnung wohnen und ein gemeinsames Leben führen.

Im Fall einer Beanstandung bezüglich der Zusammensetzung des Haushalts kann als Beweis eine Bescheinigung der Zusammensetzung des Haushalts verlangt werden, die von der Gemeindeverwaltung zu erteilen ist;

b) ein jeder, der ein bebautes Grundstück, das sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet, ganz oder teilweise benutzt und dort für eigene Rechnung eine Tätigkeit ausübt

- gewinnbringend oder nicht -, einschließlich einer freiberuflichen Tätigkeit, sowie jede juristische Person oder faktische Vereinigung, die dort ihren Gesellschafts-, Verwaltungs-, Geschäfts- oder Betriebssitz hat.

Als faktische Vereinigung gilt eine Vereinigung von natürlichen Personen, die sich aufgrund eines schriftlichen Vertrags im selben Gebäude und unter Aufteilung der Kosten organisieren, um gemeinsam Dienste zu leisten, mit dem Ziel, die Ausübung der gleichen beruflichen Tätigkeit zu gewährleisten, und ggf. an dem Gewinn, der sich daraus ergeben könnte, teilhaben;

c) der uneingeschränkte Eigentümer oder - in Ermangelung eines uneingeschränkten Eigentümers - der Erbpächter, der Nutznießer oder der Inhaber eines Nutzungsrechtes bezüglich eines bebauten Grundstücks oder eines Teils desselben, das sich auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt befindet und nicht für die unter a) vorstehend erwähnten Verwendungszwecke benutzt wird.

§ 2. Die in Artikel 5 genannte Steuer ist nicht vom Haushaltsvorstand zu entrichten, der das Gebäude ganz oder teilweise benutzt, wenn er oder ein Mitglied seines Haushalts die in Artikel 6 genannte Steuer wegen der darin ausgeübten Berufstätigkeit zu entrichten hat. »

- Artikel 4, der folgende Befreiungen vorsieht:

« § 1. Die in Artikel 5 genannte Steuer ist nicht von den Haushaltsvorständen zu entrichten, die zu Lasten der öffentlichen Sozialhilfezentren stehen oder den Beweis erbringen, daß ihre Einkünfte dem Existenzminimum oder darunter liegen.

§ 2. Die in Artikel 6 genannte Steuer ist nicht von den in Artikel 3 § 1 b) genannten Personen zu entrichten, die eine selbständige Berufstätigkeit ausüben und die aufgrund begrenzter Einkünfte der Entrichtung verringerter Sozialbeiträge unterliegen oder davon freigestellt sind.

§ 3. Die in den Artikeln 6 und 8 genannte Steuer ist nicht für Gebäude oder Teile von Gebäuden zu entrichten,

1° die für von der öffentlichen Hand organisierte oder subventionierte Unterrichtsanstalten dienen;

2° die für Kulte dienen oder von Religionsgemeinschaften benutzt werden, die einer staatlich anerkannten Religion angehören, oder als Laizitätshäuser dienen;

3° die zur Verwendung durch Krankenhäuser, Kliniken, Ambulatorien, Wohltätigkeitsvereinigungen und den Tätigkeiten der Sozialhilfe und Gesundheitspflege bestimmt sind, die keinen Erwerbszweck verfolgen und von durch die öffentliche Hand subventionierten oder anerkannten Personen geführt werden;

4° die für kulturelle oder sportliche Aktivitäten bestimmt sind, die keinen Erwerbszweck verfolgen und von der öffentlichen Hand subventioniert oder anerkannt sind;

5° die von öffentlich- oder privatrechtlichen Personen, die keinen Erwerbszweck verfolgen, entweder für die kollektive Unterbringung von Waisen, Senioren, Behinderten und Jugendlichen bestimmt oder mittels einer Genehmigung des « Office de la Naissance et de l'Enfance » oder « Kind en Gezin » als Kindertagesstätte benutzt werden.

§ 4. Die in den §§ 1 und 2 vorstehend genannten Befreiungen werden bei Vorlage der erforderlichen Belege gewährt, wenn bei dem in Artikel 11 erwähnten Beamten innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Versand des Steuerbescheids ein entsprechender Antrag gestellt worden ist; die in § 3 genannten Befreiungen werden von Amts wegen erteilt. »

- die Artikel 5 bis 8, denen zufolge die Steuerbeträge wie folgt berechnet werden:

« Artikel 5. Die zu Lasten der unter Artikel 3 § 1 a) erwähnten Steuerpflichtigen vorgesehene Steuer wird auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.750 Franken festgelegt.

Artikel 6. Die zu Lasten der unter Artikel 3 § 1 b) erwähnten Steuerpflichtigen vorgesehene Steuer wird auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 6.600 Franken für das Haushaltsjahr 1993 und auf 1.750 Franken für die nachfolgenden Haushaltsjahre festgelegt.

Artikel 7. Die in den Artikeln 5 und 6 in Franken angeführten Beträge werden jährlich dem Verbraucherpreisindex des Königreiches angepaßt. Diese Anpassung erfolgt mittels des Koeffizienten, der aus der Teilung des Preisindex des Monats Dezember des Vorjahres durch den Preisindex des Monats Dezember 1992 hervorgeht. Nach Anwendung des Koeffizienten werden die Beträge auf den nächsthöheren Zehner aufgerundet.

Artikel 8. § 1. Die zu Lasten der unter Artikel 3 § 1 c) erwähnten Steuerpflichtigen vorgesehene Steuer wird pro bebautes Grundstück auf 200 Franken pro Quadratmeter Bodenfläche über die 300 ersten Quadratmeter festgelegt, oder die ersten 1.500 Quadratmeter, falls es sich um Flächen handelt, die industriellen oder handwerklichen Tätigkeiten vorbehalten sind, wobei sie aber nicht mehr betragen darf als 14 % des Katastralertrages für alle oder einen Teil der steuerpflichtigen Flächen des Gebäudes.

§ 2. Bei der Festlegung der unter § 1 vorstehend genannten Flächen sind die ausgemessenen Bodenflächen ohne Abzug der Flächen der Innenwände und Gänge zu verstehen; (...) diese Flächen sind auf die glatte Außenfläche der Fassadenmauern und der Achsen der anliegenden Mauern begrenzt. »

- die nachfolgenden Artikel, die sich mit den Erhöhungen, den Zinsen und der Zuständigkeit, Vergleiche zu schließen, befassen:

« Artikel 15. Die Steuerpflichtigen müssen auf Antrag der unter Artikel 11 genannten Beamten alle verlangten Auskünfte auf mündlichem oder schriftlichem Wege erteilen, die zwecks Überprüfung der exakten Steuererhebung zu ihren Lasten oder zu Lasten von Drittpersonen erforderlich sind.

Jegliche Verweigerung der Auskunftserteilung oder die Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte führt zu einer zehnzprozentigen Erhöhung der geschuldeten Steuer. »

« Artikel 17. Für jede nicht entrichtete oder nach Fristablauf entrichtete Steuer ist eine Erhöhung fällig, die dem zweifachen Betrag der nicht entrichteten oder außerhalb der Frist

entrichteten Steuer entspricht.

Zinsen sind von Rechts wegen fällig, wenn die Steuer nicht fristgerecht bezahlt wurde. Sie werden monatlich zu einem Satz von 0,8 % der Gesamtsumme der geschuldeten Steuern und Erhöhungen berechnet, abgerundet auf den unteren Tausender. Jeder Monatsteil wird als voller Monat angerechnet. Die Zinsen werden erst ab 100 Franken eingefordert. »

« Artikel 18. Die Behebung von Schwierigkeiten, die bei der Einforderung der Steuer entstehen können, vor der Klageerhebung, obliegt den von der Exekutive angewiesenen Beamten.

Sie können mit den Steuerpflichtigen Vergleiche schließen, soweit diese keine Befreiung oder Herabsetzung des Steuerbetrags mit sich bringen. »

In bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Jede der klagenden Parteien weist das erforderliche Interesse auf, um die beanstandete Ordonnanz anzufechten, unter Vorbehalt der nachstehenden Gründe der Unzulässigkeit.

B.2.2. Keine der klagenden Parteien ist eine faktische Vereinigung im Sinne von Artikel 3 § 1 b) der Ordonnanz. Keine unter ihnen weist ein Interesse an der Anfechtung dieser Bestimmung auf, soweit sie einen Unterschied zwischen Vereinigungen einführt, je nachdem, ob sie Gegenstand eines schriftlichen Vertrags waren oder nicht.

B.2.3. Zusätzlich zu den in der Erläuterung der Klagegründe angeführten Bestimmungen beziehen sich die klagenden Parteien in der unter der Nummer 526 in das Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache eingangs in der Einleitung zur Erläuterung der einzelnen Klagegründe auf Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen, die den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung fremd sind, ohne zu rechtfertigen, inwieweit durch die Verletzung der genannten Bestimmungen ebenfalls die Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes mißachtet werden. Die klagenden Parteien haben ebenfalls Gesetze angeführt, die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten beinhalten, ohne jedoch zu erläutern, welche dieser Regeln verletzt wird und welche Form diese Verletzung annimmt.

Gemäß Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 beinhaltet die Klageschrift «eine Darstellung des Sachverhalts und der Klagegründe ». Dies setzt voraus, daß die Klagegründe

anführen oder es ermöglichen, festzustellen, welche Zuständigkeitsregel oder in den Artikeln 6, *6bis* oder 17 der Verfassung enthaltene Regel verletzt würde, welche Bestimmungen diese Regel verletzen würden und in welcher Hinsicht diesselbe Regel durch diese Bestimmungen verletzt würde. Die Klage in der unter der Nummer 526 in das Geschäftsverzeichnis eingetragenen Rechtssache ist nicht zulässig, soweit sie dieser Anforderung nicht genügt.

Nur jene Bestimmungen, deren Verletzung in der Erläuterung der Klagegründe angeführt wird, werden berücksichtigt, mit Ausnahme jener, die lediglich in der Einleitung zu dieser Erläuterung angeführt werden.

Zur Hauptsache

Klagegrund bezüglich der Antastung der Auswirkungen des Urteils Nr. 39.203 des Staatsrates

(sechster Teil des ersten Klagegrundes in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 524; erster Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526)

B.3. Der Gegenstand der angefochtenen Ordonnanz ist größtenteils identisch mit dem einer Verordnung der Brüsseler Agglomeration vom 31. Mai 1990. Diese Verordnung wurde durch das Urteil Nr. 39.203, das der Staatsrat am 9. April 1992 aus einem Klagegrund, der sich auf die Verletzung der Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung bezog, verkündet hat.

Der Staatsrat kommt zu dem Schluß, daß «kein erkennbarer Zusammenhang besteht zwischen den durch die angefochtene Verordnung eingeführten Unterscheidungen und den Zielsetzungen, die sie verfolgt und die die Agglomeration berechtigt verfolgen kann ». Aus diesem Urteil geht hervor, daß die Verfassungswidrigkeit der Verordnung sich sowohl aus der Tatsache ergibt, daß die Maßnahmen nicht der verfolgten Zielsetzung angepaßt sind und daß sie sich auf Angelegenheiten beziehen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Brüsseler Agglomeration fallen.

Die Rechtskraft eines Nichtigkeitsurteils des Staatsrates verhindert nicht, daß ein identischer Akt durch die zuständige Behörde verfügt wird, unter der Bedingung, daß aus der Begründung dieses neuen Aktes ersichtlich ist, daß die Maßnahmen dem verfolgten Zweck angemessen sind. Im vorliegenden Fall ist diese Überprüfung um so wichtiger, da die Ziele, die durch die Region bei der Ausübung ihrer steuerrechtlichen Zuständigkeit verfolgt werden können, nicht auf gleiche Weise bewertet werden können wie jene, die von der Brüsseler Agglomeration verfolgt werden können.

Die Möglichkeit, den für nichtig erklärten Akt neu zu verfassen, bedeutet nicht, daß das Interesse, daß die Kläger hatten, den Staatsrat zu befassen, im nachhinein geleugnet wird. Dem zuständigen Urheber - unter Vorbehalt der Überprüfung dieser Zuständigkeit - verbieten, dasjenige zu tun, was das Nichtigkeitsurteil nur dem unzuständigen Urheber untersagt, erneut zu tun, würde bedeuten, daß die Rechtskraft über ihre Auswirkung hinaus ausgeweitet würde.

Der sechste Teil des ersten Klagegrundes in der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 524 eingetragenen Rechtssache und der erste Klagegrund in der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 526 eingetragenen Rechtssache sind unbegründet.

Klagegrund bezüglich der Unzuständigkeit der Region Brüssel-Hauptstadt
(zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526)

B.4.1. Die klagenden Parteien in der unter der Geschäftsverzeichnisnummer 526 eingetragenen Rechtssache behaupten, daß allein die Region Brüssel-Hauptstadt dafür zuständig gewesen sei, die angefochtenen Bestimmungen zu verabschieden.

B.4.2. Die Frage der Zuständigkeit der Agglomeration in diesem Zusammenhang fällt in den Zuständigkeitsbereich des Staatsrates, der sich in seinem vorgenannten Urteil Nr. 39.203 bei seiner Nichtigerklärung auf Beweggründe berufen hat, die die Unzuständigkeit der Agglomeration, die Ziele der für nichtig erklärten Verordnung zu verfolgen, betonen.

B.4.3. Aus der Begründungsschrift zur Ordonnanz geht hervor, daß die beanstandete Steuer erhoben wurde, weil die Mittel der Region nicht ausreichten, um ihre Ausgaben abzudecken, und weil diese noch durch die Lasten der Agglomeration anstiegen, welche ebenfalls nicht über ausreichende Mittel verfügte. Die beanstandete Steuer wurde von der Regionalregierung vorgeschlagen, um «die Finanzierung der Region zu gewährleisten, wobei der Wohnungspolitik jedoch Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte» (*Doc. C.R.B.C.*, 1991-1992, A-184/1, S. 2).

Indem sie einen Teil der Steuereinnahmen zur Finanzierung von Ausgaben der Brüsseler Agglomeration bestimmt hat, hat die Region Brüssel-Hauptstadt die Vorschriften zur Verteilung der Zuständigkeiten nicht mißachtet.

Artikel 5 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen ermöglicht es der Region Brüssel-Hauptstadt, die Ausübung von Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration an gemeinnützige Anstalten zu vergeben, die sie gründet oder beauftragt. Aufgrund dieser Zuständigkeit hat die Region am 19. Juli 1990 zwei Ordonnanzen verabschiedet, durch die einerseits das Regionalamt für Sauberkeit und andererseits eine Behörde für Feuerwehr und ärztliche Nothilfe geschaffen wurden. Diese beiden Einrichtungen sind mit der Ausübung der Zuständigkeiten der Brüsseler Agglomeration beauftragt - die eine im Bereich der Müllabfuhr und -verarbeitung, die andere in den Bereichen der Feuerbekämpfung und der ärztlichen Nothilfe (Artikel 4 § 2 1°, 3° und 4° des Gesetzes vom 26. Juli 1971 über die Organisation der Agglomerationen von Gemeinden). Indem sie sich mit den Mitteln ausgestattet hat, die von ihr geschaffenen gemeinnützigen Anstalten zu finanzieren, hat die Region ihren Zuständigkeitsbereich nicht überschritten. Die Zuweisung der Steuereinnahmen der Region entspricht ebenfalls Artikel 47 § 4 des vorgenannten Sondergesetzes vom 12. Januar 1989, das den Rat der Region Brüssel-Hauptstadt befugt, die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zu nutzen, u.a. für die in Artikel 108^{ter} § 2 der Verfassung genannten Angelegenheiten, d.h. die Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Agglomeration fallen.

Der zweite Klagegrund in der unter der Geschäftsverzeichnungsnummer 526 eingetragenen Rechtssache ist unbegründet.

Klagegründe gegen die Artikel 15, 17 und 18 der Ordonnanz

(zweiter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 524; dritter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526)

B.5.1. Diese Klagegründe richten sich an erster Stelle gegen die Bestimmungen, die zwei Erhöhungen einführen, und zwar eine Erhöhung der Steuer um 10 % falls der Steuerpflichtige sich weigert, Auskünfte zu erteilen, oder falsche oder unvollständige Auskünfte erteilt (Artikel 15 Absatz 2), und eine Erhöhung um den doppelten Betrag der Steuer, wenn diese hinterzogen wird oder nach Ablauf der Frist gezahlt wird (Artikel 17 Absatz 1). Den klagenden Parteien zufolge verstoßen diese Bestimmungen gegen Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Ordonnanz besagte:

« Innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten der Regionen und Gemeinschaften können die Dekrete die Nichtbeachtung ihrer Bestimmungen unter Strafe stellen und Strafen wegen dieser Nichtbeachtung gemäß Buch I des Strafgesetzbuches festlegen, mit Ausnahme der gemäß Artikel 7 dieses Gesetzbuches festgelegten Kriminalstrafen. »

Dieser Artikel würde die Regionen und Gemeinschaften befugen, Strafsanktionen, nicht aber administrative Geldbußen vorzusehen.

B.5.2. Aus Artikel 110 § 2 der Verfassung und dem einzigen Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Anwendung dieser Verfassungsbestimmung geht hervor, daß die Gemeinschaften und Regionen über eine eigene steuerrechtliche Zuständigkeit verfügen, daß es ihnen jedoch untersagt ist, in jenen Angelegenheiten, die föderal besteuert werden, Steuern zu erheben. Diese Zuständigkeit setzt jene voraus, nicht nur die Hauptbestandteile der Steuer festzulegen, sondern auch die Erhöhungen und Zinsen zu bestimmen, die die zusätzlichen Bestandteile der Steuer darstellen.

B.5.3. Aus dem genannten Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ist nicht abzuleiten, daß der Sondergesetzgeber durch die Verleihung der Befugnis an die Regionen, Strafbestimmungen zu erlassen, ihnen stillschweigend die Befugnis genommen hätte, Steuererhöhungen einzuführen. Im Gegensatz zu der Aussage der klagenden Parteien ist die Befugnis, Steuererhöhungen einzuführen, in der Befugnis, Steuern zu erheben, enthalten. Sie fällt weder in den Anwendungsbereich von Artikel 9 der Verfassung, noch in den von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.5.4. In dem Maße, wie sie sich auf die Verletzung von Artikel 11 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beziehen, sind die Klagegründe unbegründet.

B.6.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526 vertreten außerdem den Standpunkt, daß die Artikel 15 Absatz 2, 17 und 18 der Ordonnanz gegen die Artikel 6, *6bis* und 112 der Verfassung verstoßen würden, indem sie eine Erhöhung vorsehen, die dem doppelten Betrag der Steuer entspricht, und indem sie Verzugszinsen in Höhe von 0,8 % pro Monat festlegen.

Bezüglich der angeführten Verletzung des Gleichheitsprinzips erweisen die klagenden Parteien nicht, im Vergleich zu welcher Kategorie von Bürgern die Personen, auf die die beanstandeten Erhöhungen anwendbar sind, diskriminiert würden, wohingegen zahlreiche steuerrechtliche Bestimmungen die Steuerpflichtigen in die gleiche Situation versetzen. Sie erweisen außerdem nicht, inwiefern den Steuerpflichtigen ihr grundlegendes Recht vorenthalten würde, « sich zweckmäßig an Gerichtsbarkeiten zu wenden ». Artikel 19 § 1 3^o der Ordonnanz ermöglicht es dem Steuerpflichtigen, gegen einen gegen ihn ergangenen Zahlungsbefehl Einspruch zu erheben, während Artikel 22 erläutert, daß dieser Einspruch unter der Bedingung, daß er begründet und mit einer gerichtlichen Vorladung versehen ist, die Vollstreckung des Zahlungsbefehls unterbricht.

Der Hof ist nicht zuständig, sich zu einer eventuellen Verletzung der Artikel 6 und 1152 des Zivilgesetzbuches, die ebenfalls geltend gemacht wird, zu äußern.

Die Beanstandungen der klagenden Parteien entbehren sowohl der rechtlichen als auch der faktischen Grundlage.

B.6.2. Indem Artikel 18 Absatz 2 vorsieht, daß Vergleiche durch Beamte der Regionalregierung geschlossen werden können, erlaubt er ihnen keineswegs, ihre Befugnisse willkürlich auszuüben.

B.6.3. Insofern sie sich auf eine Verletzung der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung berufen, sind die Klagegründe unbegründet.

Klagegrund bezüglich der Rückwirkung der Ordonnanz

(vierter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526)

B.7.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526 beanstanden die Ordonnanz, insofern sie für das Steuerjahr 1993 eine Steuer einführt, mit dem Zweck, die Ausgaben der Jahre 1990, 1991 und 1992 für Feuerwehr und Müllabfuhr teilweise abzudecken. Somit hätte der Regionalgesetzgeber der angefochtenen Steuer während fast drei Jahren einen rückwirkenden Charakter verliehen. Er hätte gegen die Rechte der Steuerpflichtigen verstoßen, sowie gegen Artikel 11 der Verfassung, Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, gegen das Prinzip der jährlichen Verabschiedung der Steuer, die Artikel 111, 113 und 115 der Verfassung und Artikel 2 des Zivilgesetzbuches. Den Klägern zufolge « ergibt sich daraus, daß die angefochtene Ordonnanz gegen die Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten verstößt, die grundlegenden Rechte der Steuerpflichtigen mißachtet und daher die Vorschriften der Artikel 6, 6bis und 112 der Verfassung verletzt ».

B.7.2. Die klagenden Parteien erklären, ohne ihre Aussage jedoch zu erläutern, - und der Hof erkennt nicht - inwiefern die angeführte Verletzung der genannten Bestimmungen gegen das Prinzip der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes oder gegen die Bestimmungen zur Verteilung der Zuständigkeiten verstoßen hätte.

Diesem Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Klagegründe zur Beanstandung der in der Ordonnanz eingeführten Unterscheidungen

(fünf erste Teile des ersten Klagegrundes in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 524; fünfter Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 526)

B.8. Die beanstandete Steuer hat als erste Zielsetzung, zur Finanzierung der Region Brüssel-Hauptstadt beizutragen. Unter den Ausgaben, mit denen diese derzeit konfrontiert wird, befinden sich u.a. die Lasten der Brüsseler Agglomeration in Sachen Feuerwehr und Müllabfuhr. Diese Zuteilung zwang die Region nicht, jeden Steuerpflichtigen mit einer Steuer zu belasten, die im Verhältnis zu seiner Inanspruchnahme der finanzierten Dienstleistungen steht. Es ist der Region ebenfalls nicht vorzuwerfen, daß sie sich statt der Einführung einer Gebühr für eine pauschale Steuer entschieden hat.

Dennoch konnte der Gesetzgeber, da er die Pauschale korrigierte und nach bestimmten Kriterien unterschiedliche Steuersätze einfuhrte, nicht willkürlich von einem prinzipiell einheitlichen Besteuerungssystem abweichen.

Die Region, die im Bereich der Wohnungs- und Beschäftigungspolitik zuständig ist, war berechtigt, durch eine differenzierte Besteuerung die Verwirklichung jener Ziele zu fördern, die sie in diesen beiden Bereichen verfolgt. Unter Berücksichtigung dieser zweifachen Zielsetzung ist zu überprüfen, ob die durch die Ordonnanz eingeführten Unterscheidungen gegen das Prinzip der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstoßen.

In bezug auf die Höhe der Steuer

B.9. Die Steuer beläuft sich auf 1.750 Franken für den Haushaltsvorstand, der ein bebautes Grundstück bewohnt; sie beträgt 6.600 Franken für das Jahr 1993 und 1.750 Franken für die weiteren Jahre für Personen, die eine Tätigkeit in diesem Gebäude ausüben; sie beträgt 200 Franken je Quadratmeter, unter Vorbehalt der in Artikel 8 1^o vorgesehenen Unterscheidungen, für den Inhaber dinglicher Rechte, der sein Gebäude nicht zu Wohnzwecken bestimmt.

Wenn der Gesetzgeber die Wohnfunktion fördern möchte, entspricht es dieser Zielsetzung, verschiedene Steuersätze anzuwenden auf den Steuerpflichtigen, der dieses Gebäude bewohnt (Artikel 3 § 1 a)), auf den, der darin eine Tätigkeit ausübt (Artikel 3 § 1 b)), und auf den Inhaber dinglicher Rechte an einem Gebäude, das er nicht zu Wohnzwecken bestimmt hat.

Das Prinzip der Gleichheit verpflichtete im vorliegenden Fall nicht dazu, darüber hinaus verschiedene Steuersätze vorzusehen, je nachdem, ob die Tätigkeiten des Steuerpflichtigen in der Region Brüssel-Hauptstadt ausgeführt werden oder nicht. In beiden Fällen ist die Nutzung als Wohnraum ausgeschlossen. Dieses Prinzip schrieb ebenfalls nicht vor, einen unterschiedlichen Steuersatz vorzusehen, je nachdem, ob es sich um einen Haupt- oder Zweitwohnsitz handelt. In beiden Fällen ist das Gebäude zu Wohnzwecken bestimmt.

In bezug auf den unterschiedlichen Steuersatz je nach Art der Tätigkeiten

B.10. Es obliegt nicht dem Hof, anstelle des - im vorliegenden Fall zuständigen - Regionalgesetzgebers zu entscheiden, ob es zweckmäßig ist, die Gebäude, die zur Ausübung industrieller oder handwerklicher Tätigkeiten genutzt werden, erst ab einer Fläche von 1.500 Quadratmetern zu besteuern, oder ob es gerechtfertigt ist, diese Maßnahme auf Gebäude auszuweiten, die für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden (Artikel 8 § 1).

Die Berechnungsmethode kann zweifellos dazu führen, daß manche Steuerpflichtige in den Genuß eines vorteilhaften Steuersatzes gelangen, obwohl sie keine Arbeitsplätze in der Region Brüssel-Hauptstadt schaffen oder sie selbst in dieser Region keinerlei handwerkliche oder industrielle Tätigkeit ausüben. Ein pauschales Besteuerungssystem ist jedoch nicht in der Lage, den

Besonderheiten jedes Einzelfalls Rechnung zu tragen. Es kann nur annähernd und vereinfachend auf ihre Verschiedenheit eingehen. Dieses System ist nicht in der Lage, sich individuellen Situationen detailliert zu widmen, ohne eine Kontrolle einzuführen, deren Kosten das Ergebnis der Steuer in Frage stellen könnten.

In bezug auf das Fälligkeitsdatum der Steuer, das auf den 1. Januar 1993 festgelegt wurde

B.11. Jene Steuerpflichtigen, die sich Ende 1992 in der Region Brüssel-Hauptstadt niedergelassen haben, werden ab dem 1. Januar 1993 eine Steuer entrichten müssen, die teilweise dazu dient, die Dienstleistungen, in deren Genuß sie nicht gelangt sind, zu finanzieren. Es ist jedoch nicht unstatthaft, daß Steuern dazu dienen können, Ausgaben der Vergangenheit zu begleichen, die nicht allen Steuerpflichtigen selbst zugute gekommen sind. Die Erhebung einer im Verhältnis zu der Anwesenheit jedes Steuerpflichtigen auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt berechneten Gebühr hätte sicherlich eine ausgeglichene Finanzierungsmaßnahme dargestellt. Es ist dem Regionalgesetzgeber jedoch nicht vorzuwerfen, daß er nicht die für die Gebühr geltenden Regeln angewendet hat, da er sich für das Prinzip einer pauschalen Steuer entschieden hat, die es ermöglicht, die Ausgaben der Vergangenheit zu begleichen, was aufgrund der Gebührenregelung nicht möglich ist.

In bezug auf die Berechnung der Steuer für Inhaber dinglicher Rechte an einem Gebäude, das nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist

B.12.1. Die Entscheidung, eine Steuer von 200 Franken je Quadratmeter über die ersten 300 Quadratmeter hinaus einzuführen, wird in der Begründungsschrift wie folgt begründet:

« Verwaltungsmäßig sollten folgende Überlegungen unterstrichen werden: Der Großteil der bebauten Grundstücke, die für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit bestimmt sind, haben eine Fläche von nicht mehr als 300 Quadratmetern. 90 % der Selbständigen nutzen eine Fläche von weniger als 300 Quadratmetern. Daher ist das Prinzip einer pauschalen Besteuerung zu Lasten des Benutzers, für den sie in den Bereich der beruflichen Aufwendungen fällt, gerechtfertigt. Die dort ausgeübten Tätigkeiten sind eine unerläßliche Ergänzung der Wohnfunktion. An dieser Stelle muß ebenfalls festgestellt werden, daß zahlreiche Benutzer nicht Eigentümer sind.

Schließlich gibt es die Flächen, die nicht für Wohnzwecke bestimmt sind und die größer als 300 Quadratmeter sind; diese sind nicht als eine unerläßliche Ergänzung der Wohnfunktion zu werten. Die Unterschiede sind derart groß, daß eine pauschale Besteuerung über diese Fläche hinaus nicht durchführbar ist. Dabei ist jedoch der Umstand zu beachten, daß unter Berücksichtigung der Größe mancher Gebäude eine Besteuerung, die nur nach der Fläche und ohne Begrenzung berechnet würde, zu einer Erhebung übermäßiger Beträge führen würde. Daher wird vorgeschlagen, eine Begrenzung auf einen Betrag einzuführen, der 14 % des Katastralertrags entsprechen würde.

Es scheint gerecht, daß die Eigentümer derartiger Flächen zur Finanzierung der Region Brüssel-Hauptstadt beitragen. Dem ist hinzuzufügen, daß zahlreiche Gebäude, die sich auf dem Gebiet der Region befinden, von Personen oder Einrichtungen benutzt werden, die keiner Steuerpflicht unterliegen. Der Ertrag der Steuer wird daher erhöht, wenn sie den Eigentümern eher als den Bewohner betrifft. Fast alle diese Gebäude haben jedoch eine Fläche von mehr als 300 Quadratmetern. » (*Doc. C.R.B.C.*, 1991-1992, A-184/1, S. 3)

Derartige Überlegungen rechtfertigen die beanstandeten Unterscheidungen. Sie tragen soweit wie möglich der Verschiedenheit der Situationen Rechnung, in denen sich die Steuerpflichtigen befinden. Sie beruhen auf Kriterien, die im Verhältnis zu der Zielsetzung stehen. Die differenzierte Steuerlast, die den Steuerpflichtigen auferlegt wird, ist im Vergleich zu dieser Zielsetzung nicht unverhältnismäßig.

B.12.2. Die klagende Partei in der unter der Nummer 524 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache beanstandet die in Artikel 8 § 1 vorgesehene Berechnungsmethode, insofern diese zu der folgenden Ungleichheit führen kann: Der Inhaber dinglicher Rechte an mehreren Immobilien, deren Fläche jeweils kleiner ist als 300 Quadratmeter, deren Gesamtfläche jedoch größer als 300 oder sogar 1.500 Quadratmeter ist, entgeht der Steuer; der Inhaber

dinglicher Rechte an einer einzigen unbeweglichen Sache aber, deren Fläche 300 Quadratmeter übersteigt, hat diese Steuer zu entrichten.

Aus den vorgenannten Vorarbeiten geht hervor, daß « fast alle besteuerten Gebäude größer sind als 300 Quadratmeter ». Die klagende Partei führt keine Angaben an, die ermöglichen, diese Aussage zu widerlegen. Aus den unter B.10 genannten Gründen kann dem Gesetzgeber nicht vorgeworfen werden, die Steuer nicht nach theoretischen oder außergewöhnlichen Annahmen angepaßt zu haben.

B.12.3. Die klagende Partei in der unter der Nummer 524 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache ist der Ansicht, daß der Regionalgesetzgeber nicht das Recht gehabt habe, unterschiedslos auf alle Inhaber dinglicher Rechte eine Steuer anzuwenden, deren Betrag von der Zweckbestimmung des besteuerten Gebäudes abhängt. Er hätte zwischen jenen Inhabern, die am 1. Januar 1993 bereits über die Zweckbestimmung ihres Gebäudes entschieden hatten, und jenen, die an diesem Datum diesbezüglich noch keine Entscheidung getroffen hatten, unterscheiden müssen.

Die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verlangen nicht, daß eine Übergangsmaßnahme zum Ziel hat, eine früher erreichte Sachlage aufrechtzuerhalten. Unter der Gefahr, jegliche Abänderung eines Gesetzes zu verhindern, kann nicht behauptet werden, daß eine neue Bestimmung gegen die Verfassungsvorschriften verstoßen würde, allein aufgrund der Tatsache, daß sie die Berechnungen jener, die sich auf die frühere Sachlage verlassen haben, vereiteln würde.

Indem er die jetzige Zweckbestimmung der Gebäude berücksichtigt, hat der Regionalgesetzgeber sich auf ein objektives und angemessenes Kriterium berufen. Eines seiner Ziele, das darin bestand, das Wohnungsangebot zu verbessern, hätte er teilweise verfehlt, wenn er jene Personen, deren Gebäude bereits anders als für Wohnzwecke bestimmt war, von der gesamten Steuer oder einen Teil der Steuer befreit hätte.

In bezug auf die faktischen Vereinigungen

B.13. Insofern sie Artikel 3 § 1 b) Absatz 2, der die faktischen Vereinigungen definiert,

beanstandet, ist die unter der Nummer 526 des Geschäftsverzeichnisses eingetragene Klage aus dem unter B.2.2 angeführten Grund nicht zulässig.

In bezug auf die in Artikel 4 § 3 vorgesehenen Befreiungen

B.14.1. In bezug auf die laut Artikel 4 § 3 gewährten Befreiungen beanstanden die klagenden Parteien in der unter der Nummer 526 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache die Unterscheidung zugunsten der Unterrichtsanstalten, der Gebäude, die für den Kult und als Laizitätshäuser bestimmt sind, der Gebäude, in denen Tätigkeiten ohne Erwerbszweck ausgeübt werden, und jener Gebäude, die für kulturelle und sportliche Aktivitäten bestimmt sind.

Der Umstand, daß keiner dieser Begünstigten eine gewinnbringende Tätigkeit ausübt, ist jedoch ein objektives und angemessenes Unterscheidungskriterium. Der Gesetzgeber konnte berechtigt darauf verzichten, jene Gebäude zu besteuern, die für uneigennützige Tätigkeiten genutzt werden. Es reicht nicht aus, daran zu erinnern, daß gewisse steuerbefreite Gebäude eine Brandgefahr darstellen oder große Mengen Hausmüll verursachen, um zu beweisen, daß diese Unterscheidung inadäquat wäre.

B.14.2. Es ist Sache des für die Erhebung einer Steuer zuständigen Gesetzgebers, festzulegen, welchen Steuerpflichtigen Befreiungen zu gewähren sind.

Es muß jedoch überprüft werden, ob der Regionalgesetzgeber bei der Ausübung seiner steuerlichen Zuständigkeit nicht auf den Zuständigkeitsbereich anderer Behörden übergegriffen hat.

B.14.3. Die beanstandeten Befreiungen zielen darauf ab, jene Aktivitäten zu fördern, die die Bereiche Unterricht, Kultur, Sport, Religion, Gesundheit, Sozialhilfe oder Unterstützung von Personen betreffen, also Bereiche, die nicht dem Zuständigkeitsbereich der Regionen unterliegen. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß die Region Brüssel-Hauptstadt ihre Zuständigkeiten überschritten hätte.

Weder der Umfang der Befreiungen noch die diesbezüglich in den Vorarbeiten angeführten Rechtfertigungen lassen die Aussage zu, daß der Regionalgesetzgeber durch die Gewährung dieser

Befreiungen hauptsächlich eine Auswirkung bezweckt hätte, die er aufgrund der ihm übertragenen Zuständigkeitsbereiche nicht hätte verfolgen können, weil dies bedeuten würde, daß er eine Angelegenheit geregelt hätte, die ihm nicht zugewiesen ist, anstatt vielmehr eine eigentliche Steuermaßnahme zu ergreifen.

B.14.4. Andererseits muß der Gesetzgeber, wenn er eine Steuer erhebt, das Interesse, das er schützen will, gegen andere Interessen abwägen, wenn diese durch Maßnahmen, die durch andere Gesetzgeber bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten durchgeführt wurden, geschützt sind. Diese Verhältnismäßigkeit ist ein Bestandteil der Zuständigkeit dieses Gesetzgebers.

B.14.5. Indem er als Kriterium für die gewährten Befreiungen den Umstand berücksichtigt, daß sie von anderen Behörden subventionierten Aktivitäten zugute kommen, hat der Regionalgesetzgeber - ohne dabei auf Zuständigkeitsbereiche überzugreifen, die ihm nicht zustehen - die durch zuständige Gesetzgeber getroffenen Entscheidungen respektiert. Dadurch hat er das Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht verletzt und die Grenzen seines Zuständigkeitsbereichs nicht überschritten.

B.14.6. Die klagende Partei in der unter die Nummer 524 des Geschäftsverzeichnisses eingetragenen Rechtssache beanstandet die eingeführte Unterscheidung, je nachdem, ob die Personen, denen Steuerbefreiungen gewährt werden, von der öffentlichen Hand zugelassen oder subventioniert werden, obwohl das Fehlen einer Zulassung oder einer Subventionierung nicht dazu führt, daß die Aktivitäten einer Vereinigung keine Ergänzung der Wohnfunktion darstellen (Artikel 4 § 3 3° und 4°).

In den Vorarbeiten werden die Befreiungen durch die Überlegung gerechtfertigt, daß die in Artikel 4 § 3 aufgezählten Aktivitäten « unerläßliche Ergänzungen der Wohnfunktion sind und daß es sich um von der öffentlichen Hand organisierte, anerkannte oder zugelassene Aktivitäten handelt, die keinen Erwerbszweck verfolgen » (Begründungsschrift, *Doc. C.R.B.C.*, 1991-1992, A-184/1, S.4). Diese drei Gründe sind unterschiedlich und es ist nicht zweckmäßig hervorzuheben, daß die Anerkennung oder Zulassung Bestandteile sind, die in keinem Zusammenhang mit dem Konzept der die Wohnfunktion ergänzenden Aktivitäten steht. Bei der Überprüfung des beanstandeten Artikels wird ersichtlich, daß der Gesetzgeber die Absicht verfolgte, Aktivitäten zu fördern, die sicherlich in Verbindung zur Wohnfunktion stehen, aber ebenfalls das gemeinsame Merkmal aufweisen, nicht zum

Bereich des Handels zu gehören. Indem er die Befreiung einer Zulassung oder der Gewährung von Subventionen untergeordnet hat, hat der Regionalgesetzgeber ein Kriterium angewandt, das um so objektiver ist, als es sich auf die Bewertung einer Instanz bezieht, die oft nicht der Region angehört und die selbst verpflichtet ist, unter Achtung des Gleichheitsprinzips Zulassungen oder Subventionen zu gewähren.

B.14.7. Den Klagegründen, mit denen die in Artikel 4 § 3 der Ordonnanz vorgesehenen Befreiungen beanstandet werden, ist nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Januar 1994.

Der Kanzler

Der Vorsitzende,

H. Van der Zwalmen

M. Melchior